



## Aufnahme-Antrag

- Bitte leserlich schreiben!! -

Der Verein: \_\_\_\_\_

Vereinsnr. BLSV

beantragt hiermit die Aufnahme in den Bayerischen Badminton-Verband e. V. zu den umseitig genannten Bedingungen.

### Angaben zum Vereinspräsidenten/Vorsitzenden:

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Angaben zum Badminton-Abteilungsleiter:

Mit der Veröffentlichung meiner nachfolgenden Daten im Internet bin ich

einverstanden

nicht einverstanden

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

☎ Privat: (.....) .....

☎ Dienstl.: (.....) .....

☎ Funk: .....

☎ Fax: (.....) .....

Email: .....

Homepage: .....

Bestellen Sie bitte für die Badminton-Abteilung \_\_\_\_\_ Exemplar(e) je Ausgabe der Zeitschrift BAYERSPORT, in der die Amtlichen Mitteilungen des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. veröffentlicht werden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Präsident/Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Abteilungsleiters

Hinweis: Die Daten werden im Bereich des Bayer. Badminton-Verbandes EDV-mäßig erfasst und ausgewertet.



## **Aufnahmebedingungen**

### **zum Eintritt in den Bayer. Badminton-Verband e. V. (BBV)**

1. Mitglied des BBV kann jeder **dem BLSV angehörende**, den Badminton-sport aktiv pflegende Verein werden.
2. Der antragstellende Verein erkennt die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. an.
3. Der Antrag muss von einem satzungsgemäß berechtigten Vertreter des Vereins und dem Leiter der Badminton-Abteilung unterschrieben sein.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Leitung der Badminton-Abteilung bis auf weiteres ermächtigt, gegenüber dem Bayer. Badminton-Verband rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der BBV-Vorstand.
6. Der Austritt aus dem BBV kann nur mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende mittels eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle des BBV erklärt werden.
7. Bei Verstößen gegen die Satzung des BBV sowie gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze kann der BBV-Vorstand den Verein ausschließen. Dagegen kann Einspruch gemäß BBV-Rechtsordnung erhoben werden.
8. Austritt oder Ausschluss befreien den betreffenden Verein nicht von bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BBV.